

Statut
des
Fürstlich Lippischen Hausordens.



Statut

des

Fürstlich Lippischen Hausordens.



Wir Günther Friedrich Waldemar,
von Gottes Gnaden

regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain zu Dianen und Umeiden, Erburggraf zu Utrecht u.

haben, nachdem die durch das Statut vom $\frac{23. \text{ Oktober}}{4. \text{ November}}$ 1887 geregelte, gemeinsame Verleihung des Fürstlich Lippischen Hausordens in Uebereinstimmung mit dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe fortan aufhören und Jedem der beiden Landesherren eine getrennte Verleihung zustehen soll, Uns bewogen gefunden, an Stelle des vorerwähnten Statutes nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

§ 1.

Das Recht der Verleihung Unseres Fürstlich Lippischen Hausordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade steht ausschließlich dem Landesherren zu.

§ 2.

Die Verleihung Unseres Hausordens erfolgt aus freier höchster Entscheidung des Landesherren und ist ein öffentliches Zeichen, um dadurch getreuen Unterthanen, welche sich um das Vaterland verdient gemacht, Staatsdienern, welche

sich durch ihre Dienstleistungen, Treue und Ergebenheit in ihrem Beruf hervor-
gethan, und wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebeneu Männern Beweise
Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens zu geben, sowie auch jene Ausländer
zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land Verdienste erwerben haben.

§ 3.

Der Hausorden besteht aus vier Klassen:

- dem Ehrenkreuze I. Klasse,
- dem Ehrenkreuze II. Klasse,
- dem Ehrenkreuze III. Klasse,
- dem Ehrenkreuze IV. Klasse.

Als besondere Auszeichnung gedenken Wir einzelnen Inhabern die zweite
Klasse mit über dem Kreuze angebrachten Eichenlaube zu verleihen.

§ 4.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein goldenes und ein silbernes
Verdienstkreuz verbinden.

§ 5.

Die Ordenszeichen sollen bestehen:

Für die erste Klasse:

In einem goldenen, achtspeizigen, weiß emaillirten Kreuze, in der Mitte
desselben der goldene Stern von Schwabenberg und Sternberg, auf diesem —
sodas die acht Strahlen darunter hervorstehen — roth emaillirt auf weisem Grunde
die Sippische Rose, letztere in Goldschrift umgeben von der Devise: „Für Treue
und Verdienst.“ Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschild desselben
auf rother Emaille in Gold die gekrönten Initialen des Durchlauchtigsten Mitstifters
Unseres in Gott ruhenden Bruders, des Fürsten Paul Friedrich Emil Leopold
zur Lippe. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

Die Decoration wird an einem 6 em. breiten rothen, seidenen, gewässerten, golbeingefähten Bande um den Hals getragen.

Dieselbe entspricht der früher ausnahmsweise verliehenen ersten Klasse mit der Krone.

Für die zweite Klasse:

In einem gleichen Kreuze, jedoch ohne die Krone, an einem gleichen Bande um den Hals zu tragen.

Dieselbe entspricht dem früheren Ehrenkreuze erster Klasse.

Für die dritte Klasse:

In einem gleichen Kreuze in verkleinertem Maßstabe an einem gleichen, jedoch nur 3 em. breiten Bande, im Knopfloch oder auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Dieselbe entspricht dem früheren Ehrenkreuze zweiter Klasse.

Für die vierte Klasse:

In einem silbernen Kreuze von derselben Form und mit gleichen Mittelschildern, wie die höheren Klassen am Bande der dritten Klasse und wie diese zu tragen.

Dieselbe entspricht dem früheren Ehrenkreuze dritter Klasse.

Die Anlegung des Sternes nebst Cordon zu diesem Hausorden behält Sich der Landesherr ausschließlich höchstselbst vor.

§ 6.

Wenn der Hausorden für im Felde erworbene Verdienste verliehen wird, so ist das Ordenszeichen mit zwei durch den Mittelschild gekreuzten Schwertern zu versehen.

§ 7.

Bei Verleihung der höheren Ordensklasse für Auszeichnung im Frieden an Inhaber der niederen Klasse mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten und unter dem Ringe getragen.

Die für Verdienste im Felde verliehene niedere Klasse mit Schwertern wird dann neben der Decoration mit Schwertern am Ringe fortgetragen.

§ 8.

Die Verleihung des Fürstlich Sippischen Ehrenkreuzes aller Klassen erfolgt durch ein höchstlandesherrlich vollzogenes Patent.

§ 9.

Alle auf Unserem Hausorden sich beziehenden Geschäfte sind durch den Chef des Cabinets-Ministeriums persönlich wahrzunehmen, von dem die Patente auch zu contrafirmiren sind.

§ 10.

Die verliehenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückung aus der unteren in eine höhere Klasse, jedoch mit Ausnahme des im § 7 Min. 2 gedachten Falles, an den im vorhergehenden § Bezeichneten zurückzugeben.

§ 11.

Sollte ein mit Unserem Hausorden Beliebener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch den im § 9 Genannten zu melden und Unserer Entscheidung anheimzustellen, ob der Name desselben in der Ordensliste zu streichen und die Decoration ihm abzunehmen sein wird.

§ 12.

Das mit dem Hausorden nach § 4 verbundene Verdienstkreuz besteht aus einem goldenen und einem silbernen.

§ 13.

Die Verdienstkreuze enthalten das Gepräge des Mittelschildes des Ordens.
Die Verdienstkreuze werden am Bande der vierten Klasse des Hausordens
und wie diese getragen.

§ 14.

Das silberne Verdienstkreuz wird fortgetragen, wenn der Inhaber desselben
später mit dem goldenen Verdienstkreuze begnadigt wird, sowie die Verdienstkreuze
auch neben dem Ordenskreuze aller Klassen getragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterzeichnung und Bei-
drückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Gegeben Detmold, den 18. April 1890.

gez. **Woldemar**, Fürst zur Lippe.

ggez. v. Wolffgramm.